

denz führt notwendigerweise dazu, daß zunächst zutreffende Einzelbeobachtungen, die in Widerspruch zu seiner These treten, umgebogen und mehr oder weniger willkürlich interpretiert werden. Nicht gerechtfertigte oder auch nicht belegte Folgerungen sind nicht selten. So liest er aus Gregor III 3, wo es heißt *Dani cum rege suo nomen Chlochilaichum evectu navale per mare Gallias appetunt. Egressisque ad terras pagum unum de regno Theudorici devastant*, der Einfall sei in Friesland erfolgt. Aus der Stellung dieses Kapitels unmittelbar vor der Schilderung des ersten thüringischen Krieges folgert er, daß zwischen beiden Ereignissen ein enger Zusammenhang bestanden habe, und schließt aus dem Seesieg, analog zu dem Vorgehen des Tiberius 5 n. Chr. und Karls des Großen 805, die Franken hätten 531 das thüringische Reich mit einem Landheer und einer Flotte auf der Elbe angegriffen. Das Erscheinen dieser imaginären Flotte habe die Sachsen sich unterwerfen lassen und „die gesicherte Einbeziehung ganz Deutschlands“ (S. 162 1. Sp.) in das Reich der Merowinger zur Folge gehabt. Die Tatsache der „restlosen und dauernden“ Eingliederung (a.a.O.) Norddeutschlands selbst im Jahre 531 glaubt er den vagen Bemerkungen des Geographen von Ravenna sowie einer Notiz des Fortsetzers Fredegars zu 747 entnehmen zu können. — Die verbreitete Unfreiheit unter den Sachsen, die wesentlich zur Ausbildung der Eroberungslehre beigetragen hat, leitet er an Hand von Tacitus, *Germania* 24 allein aus Vorgängen innerhalb der civitas ab, „da kein germanisches ‚Volk‘... ein anderes germanisches Volk verknechtet hat und so viele fremde Kriegsgefangene allen Umständen nach unwahrscheinlich sind“ (S. 115 r. Sp.). „Das einzige von Tacitus angeführte Beispiel für die Entstehung von Unfreiheit ist bezeichnenderweise der Einsatz und Verlust der eigenen Freiheit im Würfelspiel. Vor allem ist hier an Schuldknechtschaft und strafrechtlichen Freiheitsverlust zu denken“ (S. 180 Anm. 22 a). — Und besonders gewaltsam ist sein Versuch, die Herkunft der mit Alboin nach Italien gewanderten Sachsen zu klären. Aus dem bekannten Brief Theodeberts an Justinian liest er die Eroberung Sachsens und eines großen Teiles Jütlands durch die Merowinger heraus. Dazu muß er aber Lintzels Ansicht widerlegen, unter den in diesem Schreiben genannten *Saxonibus Eucis* seien die späteren Begleiter der Langobarden zu verstehen. Nach ihm waren die Auswanderer nun gar keine Sachsen, sondern Thüringer. „Die mit den Langobarden nach Italien gekommenen Sachsen waren also aus fränkischem Hoheitsgebiet ausgezogen. Der Auszug kann daher nur auf Befehl eines Frankenkönigs geschehen sein“ (S. 165 1. Sp.). Gegen die Entsendung einer militärischen Einheit sprechen nun aber die Berichte über deren späteres Verhalten (Gregor IV 42. Fredegar III 68). In ähnlicher Weise verfährt Vf. an zahlreichen anderen Stellen seiner Abhandlung, deren Wert trotz vieler zutreffender Einzelbeobachtungen im ganzen nur sehr gering ist.

H. J. F.

C. G. Mor. La monacazione di Ratchis e la diaspora monastica friulana, „Ce Fastu?“ 32 (1956) 3—7.— Vf. versucht die dunklen, sich widersprechenden Quellen über das Mönchtum und den späteren Wiedereintritt des langobardischen Mönchskönigs Ratchis in die praktische Politik durch neue Auslegungen aufzuhellen, wonach gewisse ruhende königliche Rechte in der Vakanz nach dem Tode Aistulfs vorübergehend wieder auflebten.

F. W.

Erich Caspar, Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft, Darmstadt 1956, Hermann Gentner, 183 S., ist ein erneuter Abdruck der von U. Gmelin, ZKG. 54 (1935) 132—266 veröffentlichten Abschnitte aus dem unvollendeten 3. Band von Caspars Geschichte des Papsttums nebst dem Verzeichnis seiner Schriften.